

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 171 „Solarpark Wennemen“

1. Satzungsbeschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ wurde vom Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 25. Juni 2020 als Satzung beschlossen. Im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgte die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Bekanntmachung vom 02.10.2020 ist der Bebauungsplan rechtskräftig geworden.

2. Standortalternativen

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat sich in seiner Sitzung vom 08.12.2011 grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgesprochen, sofern diese das Landschaftsbild nicht unzumutbar beeinträchtigen. Hierzu wurde durch die Kreis- und Hochschulstadt Meschede eine Potentialanalyse erarbeitet, um die im Stadtgebiet relevanten Flächen zu untersuchen und hinsichtlich ihrer Eignung zu bewerten.

Aufgrund der Vorgaben des „Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ ließen sich die Untersuchungsgebiete im Wesentlichen eingrenzen auf Flächen entlang der Autobahn und Schienenwege sowie Konversionsflächen. In einem zweiten Schritt wurden die Flächen herausgenommen, bei deren Nutzung nicht erwünschte Beeinträchtigungen von Schutzgütern des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind. Anschließend wurden die verbleibenden Bereiche nach den Faktoren Exposition, Solarstrahlung, Verschattung, Landschaftsbild / Zersiedlung der Landschaft, Erschließung und Größe der Fläche untersucht. Nach Durchführung dieser drei Analyseschritte konnten für das Stadtgebiet fünf potentiell geeignete Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen benannt werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 171 grenzt unmittelbar östlich an die Fläche Nr. 2 „Im Ohle“ an.

Die Fläche Nr. 2 „Im Ohle“ wurde 2012 als nur bedingt geeignet eingestuft, da sie eine unmittelbare Nähe zum westlich angrenzenden Ruhrtal aufweist und teilverschattet ist. Die Auswirkungen auf das Ruhrtal sind durch den nun gewählten Standort im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 171 als geringer zu bewerten. Durch den SauerlandRadring sowie die Trasse der Oberen Ruhrtalbahn und des angrenzenden Spielplatzes ist die Fläche von der vorhandenen Wohnbebauung räumlich getrennt und wird von den Anwohnern nicht spürbar wahrgenommen.

3. Das Plangebiet

Die Fläche liegt südwestlich der Oberen Ruhrtalbahn, zwischen dem Hauptgleis und der ehemaligen Nebenstrecke Richtung Finnentrop – heute als SauerlandRadring mit Henneseeschleife genutzt – im Ortsteil Wennemen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 473, Flur 11, Gemarkung Wennemen und weist eine Fläche von 0,77 ha auf.

Die Umgebung des Plangebietes ist gekennzeichnet von der Bahnstrecke, einem jüngeren Gehölzbestand sowie Gartenflächen. Südlich der Fläche verläuft ein Wirtschaftsweg mit Saum- und Gehölzstrukturen. Im Plangebiet dominiert die extensive Grünlandnutzung.

4 Zulässige Nutzungen im Plangebiet

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ setzt für das Plangebiet – bis auf den südlichen Randbereich – die Nutzungsart „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ fest. Zudem werden die im Sondergebiet allgemein zulässigen baulichen Anlagen (Photovoltaik-Anlagen, Zentralwechselrichter und Transformatorstation), die erforderlichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und die erforderlichen Stellplätze und Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO aufgeführt.

5. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der o. g. Bauleitplanung berücksichtigt wurden

Zu den Umweltbelangen

Die artenschutzrechtliche Prüfung und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ dokumentieren, welche Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen, sind lärmintensive Bauarbeiten (z. B. Rammen der Metallständer) nur außerhalb der Brutzeit des Graureihers, also im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende Januar durchzuführen. Sollte die Einhaltung dieser Bauzeitenbeschränkung für lärmintensive Bauarbeiten nicht möglich sein, sind die baubedingten Lärmemissionen so zu reduzieren, dass eine erhebliche Störung für den Graureiher ausgeschlossen werden kann. Die Reduzierung der baubedingten Lärmemissionen kann über eine alternative Bauausführung erfolgen. Anstelle des Rammens der Metallständer ist mit Schraubfundamenten und einem Hydraulikmotor zu arbeiten. Es sind dann ausschließlich reduzierte baubedingte Lärmemissionen mit dem Vorhaben verbunden. Diese Lärmemissionen gehen über das bereits regelmäßige Bewirtschaften der Ackerflächen nicht hinaus und führen daher nicht zu einer erheblichen Störung der Graureiherkolonie. Dennoch ist bei zwingend notwendigen Bauarbeiten während der Brutzeit des Graureihers eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Ergeben sich dabei trotz der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme Hinweise auf eine Störung und somit Beeinträchtigung des Brutgeschäfts, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen der östlich an das Plangebiet angrenzenden Gehölze zzgl. 1,50 m:

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Boden

Infolge der Ramppfostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport)

auf die Planungsfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Des Weiteren sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Baumaßnahme hat so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.
- Für die Verlegung der Kabelstränge hat ein fachgerechter und getrennter Aushub und Wiedereinbau von Ober- und Unterboden zu erfolgen.
- Vermeidung der Verdichtung des Bodens durch eine bodenschonende Bearbeitung (u. a. Reduzierung der Radlasten).
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten trockener Witterung und geringer Bodenfeuchte
- Kurze Erschließungswege, Errichtung bodenschonender Baustraßen

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und –fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird das Plangebiet weiterhin extensiv bewirtschaftet. Zwar kommt es im Bereich der Aufstellflächen zu einer Verschattung der Vegetation. Aufgrund der Aufstellhöhe bleibt diese Fläche jedoch grundsätzlich als Vegetationsstandort erhalten. Ausschließlich im Bereich des Versorgungsgebäudes erfolgt eine Neuversiegelung und damit ein vollständiger Verlust des Lebensraumes. Dabei handelt es sich aufgrund der Kleinflächigkeit jedoch nicht um einen Eingriff. Bedingt durch die vorgesehene extensive Bewirtschaftung der Fläche werden mäßig nährstoffarme Wiesenbestände erhalten. Aufgrund der zukünftig unterschiedlichen Standortbedingungen werden diese Bestände ein heterogenes Vegetationsmosaik aufweisen. Dieses heterogene Vegetationsmosaik wird ebenso wie die Bestandsfläche eine hohe Artenvielfalt entfalten. Die Einfriedung der Fläche gewährleistet eine Durchgängigkeit für Kleinsäuger, sodass das Plangebiet auch für diese Artengruppe ein geeignetes Habitat darstellen kann. Somit wird es durch die Errichtung der Photovoltaikanlage bei gleichzeitiger Erhaltung von Extensivgrünland zu keiner Verschlechterung des Naturhaushaltes kommen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Zu den eingeflossenen Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Schreiben und durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.12.2019 bis zum 20.01.2020 über die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ informiert. Es wurden keine Stellungnahmen von der betroffenen Öffentlichkeit abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2019 über die Planung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass entgegen der Aussage in Kap. 4.3 der Begründung, keine Befreiung von den LP-Festsetzungen erforderlich ist, sondern gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG die widersprechenden LSG-Festsetzungen mit Rechtskraft des Bebauungsplanes außer Kraft treten, wenn die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht widersprochen hat. Dem Hinweis wurde gefolgt und die entsprechende Aussage aus der Begründung entfernt.

Ferner wies die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass sich nordwestlich des Plangebietes eine Graureiherkolonie mit insgesamt 27 Brutpaaren befinden könnte. Im Artenschutzgutachten wurde diese jedoch nicht thematisiert.

Die daraufhin durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II bestätigte die Graureiherkolonie.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ wurde um den Hinweis erweitert, dass Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeiten des Graureihers, also im Zeitraum von Anfang Juni bis Ende Januar durchzuführen sind. Der Vorhabenträger kann von dieser Regelung abweichen, wenn er eine alternative Bauausführung in Form von Schraubfundamenten anstelle des Rammens der Metallständer ausführt.

Die Untere Naturschutzbehörde wies des Weiteren darauf hin, dass durch die Module der Photovoltaikanlage negative Blendwirkungen auf die Graureiher entstehen könnten. Durch die geringe Fläche der Freiflächenanlage geht das Artenschutzgutachten jedoch nicht von einer negativen Blendwirkung aus.

Die Untere Naturschutzbehörde führte ferner aus, dass sie den getroffenen Aussagen zur Eingriffsregelung bzw. Entbehrlichkeit von Ausgleichsmaßnahmen nur unter der Prämisse zustimmt, dass der gut ausgeprägte und landschaftsbildprägende Gehölzsaum auf der Radwegeböschung in seiner jetzigen Form erhalten bleibt und nicht zur Minimierung von Verschattung der Solarmodule beseitigt oder erheblich reduziert wird. Aus diesem Grunde werden die Solarmodule so angeordnet, so dass es zu keiner Verschattung der Module kommt und somit auch kein Handlungsbedarf besteht, diese Gehölze zu beseitigen. Ferner dürfen keine Lager- oder Abstellflächen außerhalb des Baufeldes auf Schutzgebietsflächen gem. Landschaftsplan Meschede entstehen.

Die obere Bauaufsichtsbehörde wies darauf hin, dass für den Bereich der Wechselrichter eine Löschwassermenge von 400 l/min für die Dauer von 2 Stunden bereitgestellt werden muss. Nach Auskunft der Hochsauerlandwasser GmbH kann für den Bereich der Wechselrichter sogar eine Löschwassermenge von 800 l/min für über 2 Stunden gewährleistet werden.

5.3 Zu den eingeflossenen Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 07.04.2020 bis zum 06.05.2020 statt. Die Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom 27.03.2020 über die Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ und die öffentliche Auslegung informiert.

Es wurden keine Stellungnahmen von der betroffenen Öffentlichkeit abgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.03.2020 über die Planung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannte Brutzeit des Graureihers von den Angaben des LANUV-Informationssystems „Geschützte Arten in NRW“ abweicht. Zum Schutze des Graureihers sollte dem im LANUV-Informationssystem genannten Zeitraum von Februar bis Juli gefolgt werden. Bauarbeiten sind demzufolge nur außerhalb der Brutzeiten, also von Anfang Juli bis Ende Januar durchzuführen. Sollte die Einhaltung dieser Bauzeitenbeschränkung für lärmintensive Bauarbeiten nicht möglich sein, sind die baubedingten Lärmemissionen so zu reduzieren, dass eine erhebliche Störung für den Graureiher ausgeschlossen werden kann. Die Reduzierung der baubedingten Lärmemissionen kann über eine alternative Bauausführung erfolgen. Anstelle des Rammens der Metallständer ist dann mit Schraubfundamenten und einem Hydraulikmotor zu arbeiten. Es sind dann ausschließlich reduzierte baubedingte Lärmemissionen mit dem Vorhaben verbunden. Diese Lärmemissionen gehen über das bereits regelmäßige Bewirtschaften der Ackerflächen nicht hinaus und führen daher nicht zu einer erheblichen Störung der Graureiherkolonie. Dennoch ist bei zwingend notwendigen Bauarbeiten während der Brutzeit des Graureihers eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Ergeben sich dabei trotz der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme Hinweise auf eine Störung und somit Beeinträchtigung des Brutgeschäfts, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Die Vorgaben wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 171 aufgenommen.

Die Deutsche Bahn AG äußerte eine Reihe an Hinweisen, die sich jedoch nicht alle auf dieses Bauleitplanverfahren bezogen, sondern Bestandteil des folgenden Baugenehmigungsverfahrens sind.

Die Deutsche Bahn AG wies darauf hin, dass die Photovoltaikanlage so aufgestellt werden muss, so dass es zu keiner Blendung des Triebwagenführers durch Sonneneinstrahlung kommen darf. Aus dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „Solarpark Wennemen“ geht eindeutig hervor, dass die Module in Richtung Südwesten ausgerichtet sind und somit eine Blendwirkung ausgeschlossen werden, da die Bahnstrecke nördlich des Solarparks verläuft.

6. Gründe, warum die vorliegende Bauleitplanung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Wie in Kap. 2 dieser Erklärung bereits erläutert, fasste der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Dezember 2011 einen Beschluss zur grundsätzlichen Realisierung von Photovoltaik-freiflächenanlagen im Stadtgebiet. Die anschließende Potentialanalyse ergab eine Reihe an Standorten, von denen auf zwei Flächen („Breentrop“ und „Ensthof“) auch Photovoltaikfreiflächenanlagen realisiert wurden.

Die nun gewählte Fläche ist in der Potenzialflächenanalyse aus dem Jahr 2012 nicht aufgeführt. Sie grenzt jedoch unmittelbar an die geprüfte Fläche Nr. 2 „Im Ohle“ an. Diese wurde damals als bedingt geeignet eingestuft, da sie eine unmittelbare Nähe zum westlich angrenzenden Ruhrtal aufweist und teilverschattet ist. Die nun hier vorliegende Fläche liegt östlich der Fläche 2 „Im Ohle“. Die Auswirkungen auf das Ruhrtal sind geringer zu bewerten. Durch den SauerlandRadrिंग sowie die Trasse der Oberen Ruhrtalbahn und des angrenzenden Spielplatzes ist die Fläche von der vorhandenen Wohnbebauung räumlich getrennt und wird von den Anwohnern nicht spürbar wahrgenommen.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der Nähe zur Oberen Ruhrtalbahn ist das Vorhaben auf der grünlandwirtschaftlich genutzten Fläche einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen zur regenerativen Energieerzeugung diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Meschede, den 02.10.2020
Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Im Auftrage

Klaus Wahle
Fachbereichsleiter